

13.12.21

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Gemäß § 3 Nummer 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Dies gilt gleichermaßen für die Ausbildung und das Training von Hunden im dienstlichen und privaten Kontext. Im dienstlichen Kontext werden Hunde insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr eingesetzt. Durch ihren ausgezeichneten Geruchssinn sind Hunde etwa in der Lage, den Menschen bei der Suche nach Gegenständen oder Personen zuverlässig zu unterstützen. Der Einsatz von Diensthunden ist den heutigen technischen Möglichkeiten weiterhin weit überlegen.

Im Gegensatz zur privaten Hundehaltung dienen Hunde als Einsatzmittel im dienstlichen Kontext in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz der jeweils im Einsatz befindlichen Personen. Diensthunde werden bei der Polizei als Hilfsmittel zur Ausübung der körperlichen Gewalt eingesetzt und müssen aus diesem Grund jederzeit kontrollierbar sein. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Maßstäbe an die Ausbildung von Diensthunden und diejenige zu privaten Zwecken grundsätzlich gerechtfertigt.

Bei der Ausbildung von Diensthunden wird entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes bezogen auf jeden Einzelfall das am wenigsten belastende Mittel zum Erreichen des Ausbildungsziels eingesetzt. Es wird im Rahmen der Ausbildung aufgrund verhaltensbiologischer Erkenntnisse insbesondere die Konditionierung mittels positiver Verstärkung genutzt. Im Rahmen der Ausbildung eines Diensthundes ist allerdings zu berücksichtigen, dass es für die Eignung eines Diensthundes auf bestimmte Eigenschaften ankommt, die im privaten Kontext der Hundehaltung regelmäßig nicht im Vordergrund stehen. Dazu zählen unter anderem eine hohe intrinsische Motivation im Beute-/Jagdverhalten und eine gewisse Bereitschaft,

einen Konflikt über Aggressionsverhalten zu lösen, die Hunde müssen zudem widerstandsfähig und energisch sein (vgl. Stellungnahme Dr. med. vet. Schalke, Oberstabsveterinär bei der Bundeswehr und Fachärztin für Tierverhalten vom 21.07.2021).

Im Diensthundwesen kommt ein weiterer Faktor hinzu, der die Ausbildung wesentlich von der privaten Hundehaltung unterscheidet. Im Einsatz von Diensthunden muss jederzeit mit einer starken Belastung von außen gerechnet werden, die nur bedingt im Rahmen der Ausbildung konditionierbar ist. Dies gilt insbesondere bei der Gegenwehr von Straftätern in besonderen Einsatzlagen. Damit es in solchen Situationen nicht zu einer Überbelastung der Tiere kommt, werden die Hunde im Rahmen der Ausbildung schrittweise an die Belastung herangeführt (Habituation). In konkreten Einsatzlagen, etwa beim gezielten Beißen durch einen Diensthund, kann es dennoch durch das Zusammentreffen verschiedener Faktoren dazu kommen, dass der Hund den Biss nicht löst und nur durch einen gezielten, kurzfristigen Impuls - etwa mittels eines Halsbandes mit nach innen gerichteten abgerundeten Stacheln – als letztes Mittel das Signal gegeben werden kann, den Biss zu lösen. Solche Mittel sind als ultima ratio im Einsatz - und aufgrund der notwendigen Habituation auch in der Ausbildung - unverzichtbar, um gleichermaßen den Einsatz wie auch den Schutz der im Einsatz befindlichen Personen nicht zu gefährden.

Die geltenden Standards der Diensthundausbildung stehen mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in Einklang. Insbesondere sind mit der Ausbildung keine *erheblichen* Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne des § 3 Nr. 5 TierSchG für das Tier verbunden. Eine Ausnahmegvorschrift für die diensthundhaltenden Verwaltungen der Länder und des Bundes hat jedoch klarstellende Funktion und bringt die nötige Rechtssicherheit für das Handeln der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Diensthundwesens. Das Bedürfnis einer Klarstellung wird insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich verkündeten Tierschutzhundeverordnung (§ 2 Abs. 5 TierSchHuV) gesehen.

B. Lösung

Durch die Aufnahme einer Ausnahmegvorschrift in § 3 TierSchG, die vorwiegend klarstellenden Charakter hat, bleibt es den diensthundführenden Behörden der Länder und des Bundes in engen Grenzen möglich, bei der Ausbildung von Diensthunden und im Einsatz mit Diensthunden im Einzelfall gezielte und kurzfristige Reize zu setzen, um ein bestimmtes Verhalten des Hundes herbeizuführen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

F. Sonstige Kosten

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

13.12.21

**Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 13. Dezember 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf eines
... Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht, sofern es sich um einen nur kurzfristigen Reiz im Rahmen der Ausbildung oder des Einsatzes eines Hundes der diensthundführenden Verwaltungen der Länder oder des Bundes handelt.“

2. Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Gemäß § 3 Nr. 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Dies gilt gleichermaßen für die Ausbildung und das Training von Hunden im dienstlichen und privaten Kontext. Im dienstlichen Kontext werden Hunde insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr eingesetzt. Durch ihren ausgezeichneten Geruchssinn sind Hunde etwa in der Lage, den Menschen bei der Suche nach Gegenständen oder Personen zuverlässig zu unterstützen. Der Einsatz von Diensthunden ist den heutigen technischen Möglichkeiten weiterhin weit überlegen.

Im Gegensatz zur privaten Hundehaltung dienen Hunde als Einsatzmittel im dienstlichen Kontext in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz der jeweils im Einsatz befindlichen Personen. Diensthunde werden bei der Polizei als Hilfsmittel zur Ausübung der körperlichen Gewalt eingesetzt und müssen aus diesem Grund jederzeit kontrollierbar sein. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Maßstäbe an die Ausbildung von Diensthunden und diejenige zu privaten Zwecken grundsätzlich gerechtfertigt.

Bei der Ausbildung von Diensthunden wird entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes bezogen auf jeden Einzelfall das am wenigsten belastende Mittel zum Erreichen des Ausbildungsziels eingesetzt. Es wird im Rahmen der Ausbildung aufgrund verhaltensbiologischer Erkenntnisse insbesondere die Konditionierung mittels positiver Verstärkung genutzt. Im Rahmen der Ausbildung eines Diensthundes ist allerdings zu berücksichtigen, dass es für die Eignung eines Diensthundes auf bestimmte Eigenschaften ankommt, die im privaten Kontext der Hundehaltung regelmäßig nicht im Vordergrund stehen. Dazu zählen unter anderem eine hohe intrinsische Motivation im Beute-/Jagdverhalten und eine gewisse Bereitschaft, einen Konflikt über Aggressionsverhalten zu lösen, die Hunde müssen zudem widerstandsfähig und energiegelich sein (vgl. Stellungnahme Dr. med. vet. Schalke, Oberstabsveterinär bei der Bundeswehr und Fachärztin für Tierverhalten vom 21.07.2021).

Im Diensthundwesen kommt ein weiterer Faktor hinzu, der die Ausbildung wesentlich von der privaten Hundehaltung unterscheidet. Im Einsatz von Diensthunden muss jederzeit mit einer starken Belastung von außen gerechnet werden, die nur bedingt im Rahmen der Ausbildung konditionierbar ist. Dies gilt insbesondere bei der Gegenwehr von Straftätern in besonderen

Einsatzlagen. Damit es in solchen Situationen nicht zu einer Überbelastung der Tiere kommt, werden die Hunde im Rahmen der Ausbildung schrittweise an die Belastung herangeführt (Habitation). In konkreten Einsatzlagen, etwa beim gezielten Beißen durch einen Diensthund, kann es dennoch durch das Zusammentreffen verschiedener Faktoren dazu kommen, dass der Hund den Biss nicht löst und nur durch einen gezielten, kurzfristigen Impuls - etwa mittels eines Halsbandes mit nach innen gerichteten abgerundeten Stacheln – als letztes Mittel das Signal gegeben werden kann, den Biss zu lösen. Solche Mittel sind als ultima ratio im Einsatz - und aufgrund der notwendigen Habitation auch in der Ausbildung - unverzichtbar, um gleichermaßen den Einsatz wie auch den Schutz der im Einsatz befindlichen Personen nicht zu gefährden.

Die geltenden Standards der Diensthundausbildung stehen mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in Einklang. Insbesondere sind mit der Ausbildung keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne des § 3 Nr. 5 TierSchG für das Tier verbunden. Eine Ausnahmegvorschrift für die diensthundhaltenden Verwaltungen der Länder und des Bundes hat jedoch klarstellende Funktion und bringt die nötige Rechtssicherheit für das Handeln der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Diensthundwesens. Das Bedürfnis einer Klarstellung wird insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich verkündeten Tierschutzhundeverordnung (§ 2 Abs. 5 TierSchHuV) gesehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes):

Mit der Änderung im Tierschutzgesetz wird eine Ausnahme vom Verbot des § 3 Nr. 5 für die diensthundhaltenden Verwaltungen der Länder und des Bundes geschaffen. Die Änderung dient in erster Linie der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.